



Stellungnahme

zum Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Häuslingen zum 31.12.2017 des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Heidekreis vom 17.11.2022

- Rd.-Nr. 2.1 Nach den zitierten Rechtsvorschriften soll die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- Rd.-Nr. 2.3 Die Vorgabe in § 129 Abs. 1 NKomVG, wonach der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen ist, wurde nicht eingehalten und deutlich überschritten. Die Gemeinde Häuslingen ist bestrebt, ihre künftigen Jahresabschlüsse termingemäß aufzustellen. Mit dem Landkreis Heidekreis ist ein Zeitplan als Zielvereinbarung zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse gefasst worden. Der Jahresabschluss 2018 befindet sich zurzeit in der Erstellung.
- Rd.-Nr. 4.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind in 2017 nicht entstanden. Es fiel lediglich eine überplanmäßige Auszahlung beim Produktkonto 57100.7872000 in Höhe von 638,00 € an, für die jedoch keine Bewilligung vorliegt.
Um Verzögerungen während der Aufstellung des Jahresabschlusses zu vermeiden, wird hier die Genehmigung nachgeholt.

Durch den o. g. Ratsbeschluss vom 20.06.2016 hat der Rat außerdem seine Zuständigkeit aus § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG über die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf den Verwaltungsausschuss delegiert, soweit es sich um Beträge zwischen 3.000,00 € und 10.000,00 € handelt. Bei den in § 58 Abs. 1 NKomVG genannten Angelegenheiten, handelt es sich um Vorgänge, die ausschließlich durch die Vertretung zu entscheiden sind und nicht auf andere Organe übertragen werden können, soweit gesetzlich nicht ausdrücklich etwas anderes zugelassen ist (vgl. Thiele, „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“, 2., überarbeitete Auflage, S. 157 ff.). Für über- und außerplanmäßige Entscheidungen ist abgesehen von Eilentscheidungen gemäß § 89 NKomVG sowie Vorgängen von unerheblicher Bedeutung, die gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten entschieden werden, keine Ausnahme von der Ausschließlichkeitsregelung vorgesehen. Für eine generelle Delegation auf den Verwaltungsausschuss fehlt es insoweit an einer gesetzlichen Grundlage. Insofern ist der Delegationsbeschluss unverzüglich zu ändern, damit die gesetzliche Vorgabe erfüllt wird. In Eilfällen gem. § 89 NKomVG entscheidet der Verwaltungsausschuss. Diese Ausnahme bedarf in Zukunft einer besonderen Begründung und Würdigung.

Häuslingen, 17.11.2022

Gemeinde Häuslingen


Kevin Grochotzky
Gemeindedirektor